



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN KONSEKUTIVEN

MASTERSTUDIENGANG

„EUROPEAN TECHNOLOGY LAW“

beschlossen

in der 299. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2025

befürwortet in der 186. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 12.03.2025

beschlossen in der 222. Sitzung des Senats am 02.04.2025

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 05.06.2025, Az.: 27.5-74509-003

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2025 vom 24.07.2025, S. 215

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung	4
§ 4	Auswahlverfahren	5
§ 5	Auswahlkommission.....	5
§ 6	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8	In-Kraft-Treten.....	5

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 222. Sitzung am 02.04.2025 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengang „European Technology Law“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AZZO).
- (2) ¹Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen zum Zugang und zur Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang „European Technology Law“ (im Folgenden ZZO). ²Bei sich widersprechenden Regelungen von AZZO und ZZO gilt die Regelung der ZZO für den betreffenden Studiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „European Technology Law“ ist abweichend von § 4 AZZO, dass die sich Bewerbenden
 - a) über ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium verfügen, in dem sie entweder
 - aa) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört,
 1. einen mindestens achtsemestrigen rechtswissenschaftlichen Studiengang (wie z.B. Diplom, Staatsexamen, Bachelor und/oder Master)
 - oder
 2. einen Bachelor oder Master (Wirtschafts-)Informatik, Künstliche Intelligenz, Cognitive Science, (Computer-)Linguistik, Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften mit hohem Informatikanteil) im Umfang von mindestens 240 LP
 - oder
 - bb) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens vierjährigen fachlich geeigneten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt;
 - abgeschlossen haben und
 - b) eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung
 - aa) nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
 - und
 - bb) nicht bereits erfolgreich bestanden haben.
- (2) ¹Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a), aa) Ziffer 1 ist fachlich geeignet.
²Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a), aa) Ziffer 2 ist fachlich geeignet, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens
 - 15 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich formale Methoden, wie z.B. Quantitative Methoden, Mathematik, Statistik oder Logik und
 - 25 ECTS-Leistungspunkten aus den Bereichen der (Wirtschafts-)Informatik, Künstliche Intelligenz, Neuroinformatik oder Computerlinguistik erbracht worden sind.

³Studierende ohne Masterabschluss mit nur einem nach Absatz 1 Buchstabe a, aa) Ziffer 1 fachlich geeigneten Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 LP müssen zusätzlich eine mindestens einjährige fachlich zum Bachelorabschluss einschlägige Berufstätigkeit (z.B. in einer Rechtsabteilung eines Unternehmens) nachweisen, die als Äquivalent zu 60 LP anerkannt wird.

⁴Studierende ohne Masterabschluss mit nur einem nach Absatz 1 Buchstabe a, aa) Ziffer 2 fachlich geeigneten Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 LP müssen zusätzlich eine mindestens einjährige fachlich zum Bachelorabschluss einschlägige Berufstätigkeit (z.B. in der Produktentwicklung, im Bereich der Vermarktung oder im Bereich der Produktsicherheit eines Unternehmens) nachweisen, die als Äquivalent zu 60 LP anerkannt wird.

⁵Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission (§ 7).

- (3) ¹Des Weiteren müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) nachgewiesen werden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
- entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe z.B. unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (4) ¹Ergänzend zu § 4 Absatz 1 Satz 3 der AZZO kann die positive Feststellung mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ²Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 5). ³Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Satz 1 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁴Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁵Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁶Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 sind sich Bewerbende deren fachlich geeigneter Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn, unter Berücksichtigung auch von § 2 Absatz 3, mindestens 210 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.
- (6) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September eines Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 3 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „European Technology Law“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Fristen und Antragsform regelt § 5 AZZO.
- (2) Für den Studiengang besteht keine örtliche Zulassungsbeschränkung.

§ 4 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren richtet sich nach § 6 AZZO.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des European Legal Studies Institute als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie ein Mitglied der Hochschullehrer*innen- und eines der Mitarbeiter*innengruppe stimmberechtigt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt, soweit diese nicht an das Amt der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des European Legal Studies Institute geknüpft ist, zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen, insbesondere um Abschlüsse von sich Bewerbenden mit einem anderen fachlich geeigneten Studium mit hohem Informatikanteil zu bewerten. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

¹Hinsichtlich des Zulassungsbescheids, des Nachrückverfahrens sowie des Abschlusses des Verfahrens wird auf § 8 AZZO verwiesen. ²Der Zulassungsbescheid enthält auch Angaben zu den ggf. erteilten Auflagen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 bzw. Absatz 5.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

Eine Zulassung für höhere Fachsemester ist nicht möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung.